



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Leiterinnen und Leiter
der staatlichen Realschulen

in Bayern

(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.4 - 5 P 6010.2 - 5.6696

München, 22.01.2010
Telefon: 089 2186 2547
Name: Herr Kellner

Periodische Beurteilung 2010

Anlagen: 1 [Aufstellung „Leistungsanforderungen“](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf das bevorstehende Beurteilungsjahr 2010 werden Sie gebeten, - sofern nicht bereits geschehen - **baldmöglichst in einer Lehrerkonferenz** das **Beurteilungsverfahren** zu **erläutern**. Die nachfolgenden Hinweise sollen Sie dabei unterstützen. Sie konnten Ihnen leider nicht früher zugesandt werden, da der Kreis der zu Beurteilenden endgültig erst mit der Entscheidung der nach den Art. 70 Abs. 5 und 71 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) zu bilden gewesenen Einigungsstelle vom 21.01.2010 feststand. Die Hinweise richten sich selbstverständlich gleichermaßen an Schulleiterinnen und Schulleiter, auch wenn zur besseren Lesbarkeit des Textes nachfolgend nur von Schulleitern gesprochen wird.

I.

1. Einschlägige Vorschriften:

Grundlagen der dienstlichen Beurteilung sind

- die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung - **LbV**) vom 01.04.2009 (GVBl S. 51),
- die „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern“ vom 11.04.2005 (KWMBI I S. 132), zuletzt geändert durch KMBek vom 15.07.2009 (KWMBI S. 283; im Folgenden: **BuRI**).

2. Grundlegender Inhalt der Beurteilungsrichtlinien:

Kern der Beurteilungsrichtlinien ist ein System aus **sieben Bewertungsstufen**.

Die Bezeichnung dieser Bewertungsstufen und deren Abkürzung lautet wie folgt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist | (HQ) |
| 2. Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt | (BG) |
| 3. Leistung, die die Anforderungen übersteigt | (UB) |
| 4. Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht | (EN) |
| 5. Leistung, die die Anforderungen im Wesentlichen erfüllt | (WE) |
| 6. Leistung, die Mängel aufweist | (MA) |
| 7. Leistung, die insgesamt unzureichend ist | (IU). |

Die Vergabe der Bewertungsstufen muss unter Berücksichtigung der Definitionen in Abschn. A Nr. 2.4.2.2 BuRI erfolgen. Die beigegefügte Aufstellung „Leistungsanforderungen“ dient der Konkretisierung der Bewertungsstufen.

Den Lehrkräften ist **Gelegenheit zur Einsichtnahme** in die Beurteilungsrichtlinien zu geben.

3. Kreis der zu Beurteilenden:

Es ist deutlich zu machen, wer beurteilt wird. Auf die Regelungen unter Nr. I.3 Buchst. c, **d und f** wird dabei besonders hingewiesen.

a. Zu beurteilen sind

- alle Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit , auch bei Teilzeit nach Art. 88 und 89 BayBG (Abschn. A Nr. 4.2.2 Buchst. a BuRI),
- alle unbefristet vor September 2009 angestellten Lehrkräfte (Abschn. C Nr. 2.1 BuRI).

Andere angestellte Lehrkräfte sind nur auf Anforderung des Staatsministeriums zu beurteilen (Abschn. C Nr. 2.2 BuRI).

b. Nicht periodisch zu beurteilen sind Realschullehrer im Beamtenverhältnis auf Probe und diejenigen Lehrkräfte, für die im Beurteilungsjahr eine Probezeitbeurteilung erstellt worden ist.

c. Bei Fachlehrern, Beratungs- und Seminarrektoren, Zweiten Realschulkonrektoren, Realschulkonrektoren, Realschuloberlehrern und Realschulrektoren in Besoldungsgruppe A 14 und A 14 + AZ, die das **55. Lebensjahr** spätestens mit Ablauf des Beurteilungsjahres vollendet haben (also auch bei denjenigen, die im Beurteilungsjahr 2010 55 Jahre alt werden, d. h. die am 01.01.1956 oder früher geboren sind), wird von einer periodischen Beurteilung **abgesehen**.

Diese Lehrkräfte sind jedoch darüber aufzuklären, dass sie die Möglichkeit haben, schriftlich ihre Einbeziehung in die periodische Beurteilung zu beantragen (§ 59 Abs. 3 Satz 3 LbV). Ein solcher Antrag kann

aber nur berücksichtigt werden, wenn er der Schulleitung bzw. bei Realschulrektoren dem Ministerialbeauftragten spätestens **bis 01.03.2010** zugegangen ist.

Das Staatsministerium kann eine Lehrkraft, die das 55. Lebensjahr im Beurteilungsjahr vollendet oder bereits vollendet hat, auch ohne Antrag aus besonderen dienstlichen Gründen in die Beurteilung einbeziehen. Der Lehrkraft ist dann mitzuteilen, dass sie beurteilt werden soll (§ 59 Abs. 3 Satz 2 LbV). Der Schulleiter kann die Einbeziehung unter Angabe der Gründe beim Staatsministerium beantragen (Abschn. A Nr. 4.2.2 Buchst. c BuRI).

- d. **Bei Lehrkräften in der Besoldungsgruppe A 13 und A 13 + AZ kann unabhängig von ihrem Alter nicht von einer periodischen Beurteilung abgesehen werden! Sie sind zu beurteilen.**

Ausgenommen sind Lehrkräfte,

- die spätestens mit dem Ende des Schuljahres 2010/2011 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten,
- die sich bereits in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, sofern sie das 61. Lebensjahr bis zum 01.09.2011 beenden werden,
- die bis zum 01.09.2011 in die Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell eintreten, sofern sie das 61. Lebensjahr bis zum 01.09.2011 beenden werden.

- e. Fachlehrer, Beratungs- und Seminarrektoren, Zweite Realschulkonrektoren, Realschulkonrektoren, Realschuloberlehrer und Realschulrektoren in Besoldungsgruppe A 14 und A 14 + AZ, die spätestens mit Ablauf des Beurteilungsjahres das **50.** Lebensjahr vollendet haben (also auch diejenigen, die im Beurteilungsjahr 2010 50 Jahre alt werden, d. h. die am 01.01.1961 oder früher geboren sind), können durch schriftlichen Antrag auf die Beurteilung **verzichten**. Ein solcher schrift-

licher Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er der Schulleitung bzw. bei Realschulrektoren dem Ministerialbeauftragten spätestens **bis 01.03.2010** zugegangen ist. Dem Antrag wird entsprochen, wenn ein dienstlicher Grund dem nicht entgegensteht (Abschn. A Nr. 4.2.2 Buchst. c BuRI).

- f. **Lehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 13 und A 13 + AZ können unabhängig von ihrem Alter nicht verzichten, sie sind zu beurteilen.**

- g. **Dienstliche Gründe** für eine Beurteilung im Sinne der vorgenannten Ausführungen zu den Gruppen der mindestens 55- bzw. mindestens 50-jährigen Lehrkräfte bestehen z. B. bei denjenigen Lehrkräften, die im bayerischen Schuldienst noch nie beurteilt wurden, sowie bei denjenigen Lehrkräften, die bei ihrer letzten Beurteilung mit MA oder IU beurteilt worden sind. Diese Lehrkräfte sollen daher unabhängig von ihrem Alter mit in die Beurteilung einbezogen werden.

- h. Um den mindestens **55- bzw. 50-jährigen** Lehrkräften die Entscheidung über die Anträge zur Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung in die Beurteilung zu ermöglichen, sind sie nachweislich darauf hinzuweisen, dass sie mit **Nachteilen hinsichtlich der Beförderung** rechnen müssen, wenn keine zeitnahe periodische Beurteilung vorliegt (Abschn. A Nr. 4.2.2 Buchst. c BuRI).

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass bei der Auswahl der Beamten für einen Beförderungsdienstposten ebenso wie bei der Auswahl der zu befördernden Beamten entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 3 LbV auch die **dienstlichen Beurteilungen** als **Grundlage** heranzuziehen sind . Sie dienen vornehmlich dem Zweck, Grundlage für am Leistungsgrundsatz orientierte Entscheidungen über die Verwendung von Beamtinnen und Beamten, insbesondere die Übertragung von Beför-

derungsdienstposten, zu sein. Die auf einheitlichen Richtlinien beruhenden Beurteilungen sind regelmäßig geeigneter Ausgangspunkt für die Auswahlentscheidung.

Bei der Auswahlentscheidung kommt es nach der Rechtsprechung auf den **aktuellen** Stand von Eignung, Befähigung und Leistung an. Deshalb müssen der Auswahlentscheidung **zeitnahe** Beurteilungen zugrunde gelegt werden. Auch bei Beamtinnen und Beamten, die wegen Überschreitens der Altersgrenzen bei der letzten Regelbeurteilung nicht mehr beurteilt worden sind, kann nicht auf eine zeitnahe periodische oder doch auf eine vom Dienstvorgesetzten erstellte Eignungs- und Leistungseinschätzung, die einer periodischen Beurteilung in ihrer Aussagekraft gleichkommt, verzichtet werden.

Im Hinblick auf die Forderung der Rechtsprechung nach einer zeitnahen Leistungsbeschreibung könnte sich für Lehrkräfte, die im Beurteilungsjahr das **50. bzw. 55. Lebensjahr** vollenden oder bereits vollendet haben, aber **noch nicht befördert** sind, oder die sich ggf. um eine höherwertige Funktionsstelle (z. B. Schulleiterstelle) bewerben möchten, die **Einbeziehung in die periodische Beurteilung empfehlen**. Sofern mindestens 55-jährige Lehrkräfte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wird die Schulleitung gebeten, die Liste der zu Beurteilenden entsprechend zu ergänzen.

- i. Gemäß Abschn. A Nr. 4.2.1 Buchst. c 2. Spiegelstrich BuRI sind Lehrkräfte, die im Laufe des Beurteilungsjahres aus einer Abordnung oder Beurlaubung an eine nicht mit unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle, aus einer Beurlaubung an eine Auslandsschule oder aus einer anderen Beurlaubung (z. B. nach Art. 89 oder 90 BayBG) **zurückkehren**, zum Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in den bayerischen Schuldienst periodisch zu beurteilen, ohne dass es einer Aufforderung hierzu bedarf (Beispiel: Wer im Februar 2010 aus einer Beurlaubung zurückkehrt, ist bis Februar 2011, wer zu Beginn des Schuljahres

2010/2011 zurückkehrt, bis zum Ablauf des Schuljahres zu beurteilen). Entsprechendes gilt für Lehrkräfte, die im Laufe der Jahre 2011 und 2012 den Schuldienst wieder antreten. Lehrkräfte, die ab 2013 den Schuldienst wieder antreten, werden in die folgende periodische Beurteilung einbezogen.

Wenn die zurückkehrende Lehrkraft innerhalb von drei Monaten nach ihrer Rückkehr beantragt, nur in die **nächste periodische Beurteilung** einbezogen zu werden, und diesem Antrag vom Staatsministerium stattgegeben wird, entfällt die Beurteilung in Jahresfrist nach Rückkehr aus der Abordnung bzw. Beurlaubung. Diese Lehrkräfte unterliegen dann - in jedem Fall und auch bei Überschreitung der Altersgrenze - wieder der nächsten periodischen Beurteilung. **Die zurückkehrenden Lehrkräfte sind über ihr Antragsrecht zu informieren.** Die erfolgte Information ist in den Personalunterlagen der Schule zu vermerken.

Angesichts der Rechtsprechung, dass bei Entscheidungen über Beförderungen und Funktionsstellenbesetzungen auf zeitnahe Leistungsbeschreibungen zurückzugreifen ist, sind auch die zurückkehrenden Lehrkräfte auf die vorstehend unter Buchstabe h. gegebenen Hinweise aufmerksam zu machen.

Lehrkräfte, die das 55. Lebensjahr spätestens im Beurteilungsjahr vollendet und die periodische Beurteilung versäumt haben, können sich auf Antrag nach ihrer Rückkehr beurteilen lassen; der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Rückkehr zu stellen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für Lehrkräfte, die aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland bzw. von anderen Dienstherrn übernommen worden sind, da ohne Beurteilung möglicherweise anstehende Beförderungen nicht vollzogen werden können.

- j. Den Schulen werden **mit gesondertem Schreiben in Papierform Listen mit den zu beurteilenden Lehrkräften** übermittelt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte, die 2009 eine Probezeitbeurteilung erhalten haben und nach dem 01.08.2009 lebenszeitverbeamtet worden sind, gegebenenfalls in diesen Listen nicht erfasst sind. Sie müssen aber trotzdem beurteilt werden. Es wird darum gebeten, die Listen im Einzelfall entsprechend zu ergänzen.

4. Beteiligung der kirchlichen Oberbehörde:

Vor der Erstellung der periodischen Beurteilung ist bei hauptamtlichen Lehrkräften für Katholische bzw. Evangelische Religionslehre mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde Verbindung aufzunehmen (Abschn. A Nr. 4.5.1 Buchst. d BuRI). Die Beurteilung muss den Satz enthalten: „Die kirchliche Oberbehörde wurde gehört.“

Wird die kirchliche Oberbehörde nicht beteiligt, ist die Beurteilung fehlerhaft.

5. Beurteilung schwerbehinderter Lehrkräfte:

Zur Beurteilung schwerbehinderter Lehrkräfte wird auf Abschn. A Nr. 2.4.5 BuRI verwiesen. Nach der Rechtsprechung besteht kein Anhörungsrecht der Schwerbehindertenvertretung. Die gemeinsamen Vertrauenspersonen werden jedoch vom Staatsministerium darüber unterrichtet, dass im Jahr 2010 dienstliche Beurteilungen anstehen. Sie haben die Möglichkeit, sich von sich aus bis 01.06.2010 gegenüber dem Schulleiter der betreuten schwerbehinderten Lehrkräfte zur anstehenden Beurteilung zu äußern.

6. Termine und Formalien:

6.1 Beurteilungszeitraum, Eröffnung und Vorlagetermin

Der **Beurteilungszeitraum**, der auszuschöpfen ist, schließt an den Zeitraum der vorangegangenen Beurteilung an. Hinsichtlich der Einzelheiten wird gebeten, die Hinweise zum Ausfüllen der Codierzeile der Beurteilungsformblätter nachstehend unter Nr. 6.3 zu beachten.

Der Beurteilungszeitraum **endet** unbeschadet der Sonderregelungen nachstehend unter Buchst. b

**für die Fachlehrer mit dem 31.07.2010,
für die übrigen Lehrkräfte mit dem 31.12.2010.**

Die Festsetzung eines einheitlichen Endes des Beurteilungszeitraumes dient der Vergleichbarkeit der Beurteilungen auch in zeitlicher Hinsicht. Danach anfallende Erkenntnisse können im Rahmen dieser Beurteilung nicht mehr gewürdigt werden.

Die Beurteilungen sind dementsprechend **nach** dem 31.07.2010 (Fachlehrer) bzw. dem 31.12.2010 (übrige Lehrkräfte) zu unterschreiben und zu eröffnen. Das Datum in der Codierzeile des Beurteilungsformulars entspricht dem bei der Unterschrift des Beurteilenden auf der letzten Seite des Beurteilungsformulars.

a. Alle periodischen Beurteilungen sind

für die Fachlehrer bis 15.10.2010 und
für die übrigen Lehrkräfte bis 01.03.2011

- in den Fällen nach dem nachfolgenden Buchst. b bis **15.09.2010** - beim zuständigen Ministerialbeauftragten vorzulegen.

b. Folgende **Sonderfälle** im Sinne des Abschn. A Nr. 4.2.1 Buchst. a Satz 3 BuRI, in denen der Beurteilungszeitraum ausnahmsweise mit dem Schuljahr 2009/2010 (= 31.07.2010) endet, sind zu beachten:

ba. Wenn der **Schulleiter** mit dem Ende des Schuljahres 2009/2010 die Schule wechselt, in den Ruhestand tritt oder in die Freistellungsphase gewährter Altersteilzeit tritt, hat er die dienstlichen Beurteilungen zuvor gegen Ende des Schuljahres **2009/2010 abzuschließen und zu eröffnen**, soweit keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Hinsichtlich eines vor dem Schuljahresende 2009/2010 eintretenden Ruhestandes oder Schulwechsels des Schulleiters wird auf die Ausführungen nachstehend unter Nr. II.1.6 Buchst. c verwiesen.

bb. Die dienstliche Beurteilung **einer Lehrkraft**, die vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2010/2011 beurlaubt oder versetzt wird, ist gegen Ende des Schuljahres 2009/2010 abzuschließen und zu eröffnen. Wird die Tatsache der Versetzung nicht rechtzeitig bekannt, so ist die Beurteilung baldmöglichst von dem bisherigen Schulleiter abzuschließen. Sie ist von dem Leiter der Schule zu eröffnen, an die die Lehrkraft versetzt wurde. Nach der Eröffnung wird die Beurteilung an die Schule zurückgesandt, deren Leiter sie erstellt hat. Sie wird grundsätzlich zusammen mit den übrigen Beurteilungen dieser Schule dem zuständigen Ministerialbeauftragten vorgelegt.

bc. Beginn der Elternzeit oder einer Beurlaubung in 2010

- Beginnt die Elternzeit (bzw. die Mutterschutzzeit) oder die Beurlaubung vor Unterrichtsende des Schuljahres 2009/2010 und wird sie am 31.12.2010 noch andauern, ist die Lehrkraft zunächst nicht in die Beurteilung 2010 einzubeziehen; für sie ist gegebenenfalls gemäß Abschn. A Nr. 4.3 BuRI eine Zwischenbeurteilung zu erstellen.

Im Hinblick auf die nachstehend aufgeführten Aspekte wird den Lehrkräften dieser Fallgruppe allerdings ein Antragsrecht auf Einbeziehung in die Beurteilung 2010 eingeräumt. Dem Antrag ist von der Schulleitung zu entsprechen, falls keine schwerwiegenden dienstlichen Gründe dagegen sprechen. Über eventuelle Nachteile hinsichtlich der Beförderungsmöglichkeiten bei einem Verzicht auf die Beurteilung ist die Lehrkraft aufzuklären. Die Lehr-

kräfte können sich bei entsprechendem Beratungsbedarf - ohne Bindung an den Dienstweg - an den Hauptpersonalrat (Gruppe der Lehrkräfte an Realschulen) wenden.

- Beginnt die Elternzeit (bzw. die Mutterschutzzeit) oder die Beurlaubung mit oder nach dem Unterrichtsende des Schuljahres 2009/2010, aber vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2010/2011, und wird sie am 31.12.2010 noch andauern, so ist die Beurteilung gegen Ende des Schuljahres 2009/2010 abzuschließen und zu eröffnen.

- Beginnt die Elternzeit (bzw. die Mutterschutzzeit) oder Beurlaubung mit oder nach dem Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2010/2011, so endet der Beurteilungszeitraum mit dem Tag vor Beginn der Beurlaubung. Hinsichtlich des Verfahrens (Fristen zur Vorlage beim Ministerialbeauftragten etc.) werden diese Beurteilungen in den gewöhnlichen zeitlichen Ablauf mit einbezogen.

6.2 Koordinierung der Beurteilungspraxis:

Zur Vermeidung differierender Beurteilungsmaßstäbe und zur weitestmöglichen Vermeidung späterer Abänderungen sowie zur Sicherung und Wahrung möglichst gleicher Chancen werden die Schulleiter gebeten, dem zuständigen Ministerialbeauftragten bis **spätestens 21.05.2010 (bzw. 26.03.2010** in den Sonderfällen nach Nr. 6.1 Buchst. ba) eine Namensliste der zu beurteilenden Lehrkräfte mit Angabe der voraussichtlichen Gesamtergebnisse vorzulegen. Die Ministerialbeauftragten stellen fest, ob die Schulen auf MB-Ebene vergleichbare Beurteilungsmaßstäbe angelegt haben.

Die Beurteilungen dürfen erst **nach** dem 31.12.2010 bzw. dem 31.07.2010 (vgl. vorstehend unter 6.1) und nur dann eröffnet werden, wenn bis zum 01.11.2010 (in den Sonderfällen nach Nr. 6.1 Buchst. ba bis zum

01.05.2010) nach Überprüfung der vorstehend genannten Unterlagen keine Einwendungen seitens des zuständigen Ministerialbeauftragten oder des Staatsministeriums erhoben wurden.

6.3 Beurteilungsformblätter:

Die Formblätter in elektronischer Form werden im Rahmen der Schulverwaltungsprogramme WinLD zur Verfügung gestellt. Die Codierzeile wird automatisch ausgefüllt.

Zusätzlich können Beurteilungsformblätter im Realschulnetz abgerufen werden. Wird die Codierzeile unter Verwendung dieser Formulare ausnahmsweise im Einzelfall selbst am Computer ausgefüllt, so ist wegen der späteren automatischen Erfassung der Codierzeile bei der Auswertung darauf zu achten, dass die Zeile sehr sorgfältig auszufüllen ist.

Insbesondere ist dann auf Folgendes zu achten:

- Die Schulnummer ist vierstellig anzugeben.
- Bei der Belegnummer ist kein Eintrag vorzunehmen.
- Als Datum der Beurteilung ist dasjenige einzutragen, unter dem der Schulleiter unterschreibt.
- Die Nummer der Bezügestelle ist nicht einzutragen.
- Als Beurteilungsart ist die Schlüsselziffer 4 für eine periodische Beurteilung (bzw. Schlüsselziffer 6 bei vereinfachter Beurteilung; siehe Nr. 7) einzutragen.

Die Formblätter enthalten eine Spalte für Angaben zum Beurteilungszeitraum. Dieser schließt an den Zeitraum der vorangegangenen Beurteilung an. In den unter Nr.3 Buchst. d dargestellten Fällen beginnt er mit der Rückkehr in den bayerischen Schuldienst gegebenenfalls einschließlich der nach dem 31.12.2006 im bayerischen Schuldienst erbrachten Dienstzeiten.

Der Beurteilungszeitraum endet regelmäßig für die Fachlehrer mit dem 31.07.2010 und für die übrigen Lehrkräfte mit dem 31.12.2010, in den Sonderfällen nach Nr. 6.1 Buchst. ba mit dem Datum der Unterschrift des Schulleiters.

6.4 Vorlagemodus:

Die **eröffneten** Beurteilungen aller Lehrkräfte sind unter Einhaltung der unter Nr. 6.1 genannten Termine dem Ministerialbeauftragten in **zweifacher** Ausfertigung **gemeinsam** vorzulegen. Ein weiteres Exemplar ist der beurteilten Lehrkraft auszuhändigen. Ein Exemplar verbleibt bei den Personalunterlagen der Schule.

Die für den Ministerialbeauftragten bestimmten Beurteilungen sind alphabetisch zu ordnen. Dem Paket sind zwei alphabetisch geordnete Namenslisten der beurteilten Lehrkräfte mit Angabe des jeweiligen Gesamtergebnisses beizufügen. In diese Listen sind die wegen Beurlaubung oder Versetzung vorgezogenen periodischen Beurteilungen durch * besonders zu kennzeichnen.

Die im Jahr 2010 erstellten **Probezeit**beurteilungen gehen nicht in die Namensliste der periodischen Beurteilungen ein.

Dem Staatsministerium sind die Listen und die Übersichten ebenfalls zu übersenden, um eine frühzeitige Auswertung zu statistischen Zwecken zu ermöglichen.

Den Ministerialbeauftragten obliegt gemäß § 63 Abs. 2 Satz 3 LbV und Abschn. I Nr. 8 der „Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Realschulen“ (KMBek vom 23.11.2005, KWMBI I S. 414) die abschließende Prüfung der Beurteilungen.

Zu statistischen Zwecken und für die Aufnahme in den Personalakt erhält das Staatsministerium nach der Prüfung durch den Ministerialbeauftragten von diesem im Paket die endgültigen Beurteilungen der jeweiligen Schule mit einer Namensliste der beurteilten Lehrkräfte mit Angabe der jeweiligen Gesamtergebnisse.

7. Vereinfachte Beurteilung:

Nachdem die periodische Beurteilung 2006 und die Anlassbeurteilung 2009 im gleichen Verfahren vor allem mit denselben Bewertungsstufen durchgeführt wurden, ist im Beurteilungsjahr 2010 die Feststellung möglich, dass die Bewertung der Einzelmerkmale, das Gesamturteil und die Äußerung über die dienstliche Verwendbarkeit gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind. Die periodische Beurteilung 2010 kann daher unter diesen Voraussetzungen in vereinfachter Form erstellt werden. Eine vereinfachte Beurteilung ist jedoch nicht möglich, wenn der zu Beurteilende nach der letzten Beurteilung zwischenzeitlich eine Funktion übernommen hat.

Abweichend von Abschn. A Nr. 4.2.3 BuRI ist eine solche Feststellung aber nicht auf einem gesonderten Blatt, sondern auf dem zu verwendenden Beurteilungsf formular niederzulegen.

Die in vereinfachter Form erstellten Beurteilungen sind im Übrigen im Verfahren analog zu behandeln (z. B. Termine, Weitergabe, ausgefüllte Codierzeile, Schlüsselziffer 6).

II.

1. Einzelhinweise:

1.1 Zu dem Einzelmerkmal Nr. 7 „Führungsverhalten“ ist anzumerken:

Der Anwendungsbereich dieses Kriteriums ist eingeschränkt, da die Vorgesetzteneigenschaft - abgesehen von dem dienstvorgesetzten Schulleiter - nur den Seminarlehrkräften gegenüber den Studienreferendaren (vgl. § 8 Abs. 7 Satz 1 ZALR) sowie dem Stellvertreter des Schulleiters und gegebenenfalls dem Mitarbeiter in der Schulleitung im Vertretungsfall zukommt.

1.2 Ergänzende Bemerkungen (Abschn. A Nr. 2.3.3 der BuRI):

In der Rubrik „Ergänzende Bemerkungen“ ist wegen des dienstlichen Bezuges gegebenenfalls auch eine Tätigkeit als Kreis-, Bezirks- und Landes- schulobmann für Organisationsaufgaben des schulsportlichen Wettkampfs zu würdigen. Entsprechendes gilt für andere ehrenamtliche Tätigkeiten.

Im letzten Satz des letzten Absatzes wird den Beurteilenden vorgegeben, dass auf einen **Abfall oder eine Steigerung der Leistungen** in der Berichtszeit und gegebenenfalls soweit bekannt deren Ursachen einzugehen ist. Hierzu ist anzumerken, dass die Feststellung einer Tendenz des Leistungsniveaus im Beurteilungszeitraum unbedenklich ist. Keinen Bedenken würde auch der Hinweis begegnen, dass ein etwaiger Leistungsrückgang auf das Alter oder auf eine Erkrankung zurückzuführen ist, zumal derartige Feststellungen belegen, dass die Lehrkraft aufgrund eingeschränkter gesundheitlicher Leistungsfähigkeit - und nicht wegen mangelnder Leistungsbereitschaft - keine höheren Leistungen erbringen kann. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass eine derartige Feststellung durchaus im Interesse der Lehrkraft liegen würde. Zurückhaltung bei der Feststellung der Ursachen einer Änderung des Leistungsvermögens ist aber dann geboten, wenn die Umstände darauf hindeuten, dass die Gründe hierfür vorwiegend im privaten Bereich liegen.

1.3 Ausschöpfung des Bewertungsspielraumes (Abschn. A Nr. 2.4.2.1 BuRI).

Lehrkräfte sind in Bezug auf ihre Funktion und im Vergleich zu anderen Lehrkräften derselben Besoldungsgruppe zu beurteilen. Dies gilt auch für Seminarlehrkräfte (also z. B. BesGr. A 13 mit BesGr. A 13).

Der Bewertungsspielraum ist auszuschöpfen. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die hohen Prädikate, die wirkliche Spitzenleistungen erfordern, sondern auch bezüglich der niedrigen Bewertungsstufen, die für Lehrkräfte mit erheblichen Mängeln oder unterdurchschnittlichen Leistungen im Betracht kommen.

Die Beurteilungsgerechtigkeit gebietet es, an allen Schulen gleichmäßige Beurteilungsgrundsätze zu verfolgen. Es muss das selbstverständliche Bestreben aller Beurteilenden sein, ein ungerechtfertigtes Gefälle im Ergebnis der Beurteilungen zwischen den Schulen zu vermeiden. Die Ministerialbeauftragten werden hierauf bei ihrer Überprüfung besondere Aufmerksamkeit richten.

1.4 Gesamtergebnis (Abschn. A Nr. 2.4.3 BuRI):

Das Gesamtergebnis erwächst aus den von den Beurteilenden mit eigenen Worten näher zu erläuternden Einzelmerkmalen, die durch Werturteile und/oder Tatsachen inhaltlich ausgefüllt werden müssen. Das Gesamtergebnis darf zu dieser Beschreibung nicht in Widerspruch stehen. Sollte den vorgenannten Kriterien nicht entsprochen werden, ist mit einer Rückgabe der Beurteilung an die Schule zu rechnen.

Unstatthaft sind Prognosen für die nächste Beurteilung. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die qualitativen Anforderungen für die einzelnen Ämter im statusrechtlichen Sinne unterschiedlich sind. Es kann daher im Allgemeinen nicht davon ausgegangen werden, dass im Wesentli-

chen gleich bleibende Leistungen nach der Übertragung einer Funktion mit dem gleichen Gesamtergebnis bewertet werden wie davor. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass Beamte in den ersten Jahren ihrer Berufslaufbahn im Vergleich mit den anderen Lehrkräften ihrer Besoldungsgruppe keine Spitzenleistungen erbringen können. Ist eine Lehrkraft während des Beurteilungszeitraums befördert worden und bekommt sie ein Gesamtergebnis, das der Spitzengruppe der zu beurteilenden Lehrkräfte der Schule entspricht, muss sich die Begründung dafür eindeutig aus dem Beurteilungstext ergeben und wird nur in den besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen, in denen die Spitzenbeurteilung auch im Vergleich mit den bewährten Beamten desselben Beförderungsamtes gerechtfertigt ist.

Ergibt sich das Gesamtergebnis schlüssig und ohne weitere Gewichtung aus den Bewertungen der Einzelmerkmale, so genügt es, wenn im Beurteilungsformblatt zum Punkt Gesamtergebnis die Bezeichnung der Bewertungsstufe in ausformulierter Form (also nicht als Kürzel) angeführt wird.

In Abschn. A Nr. 2.4.3 BuRI wird festgestellt, dass Unterricht und Erziehung die Hauptaufgaben einer Lehrkraft sind und deshalb bei der Bildung des Gesamtergebnisses zentrale Bedeutung haben. Aus diesem Grund **soll** das Gesamtergebnis nicht besser ausfallen, als ein Schnitt aus den einzelnen Urteilen zu den Einzelbewertungen der Merkmale „Unterrichtsplanning und Unterrichtsgestaltung“, „Unterrichtserfolg“ und „Erzieherisches Wirken“. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine „Soll-Vorschrift“, d. h. Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, z. B. dann, wenn ein wesentlicher Teil der dienstlichen Aufgaben nicht unterrichtlicher Art ist.

Besonders zu beachten ist, dass gemäß Abschn. A Nr. 2.4.2.2 BuRI ein Gesamtergebnis „UB“ (Stufe 3) und besser nur an eine Lehrkraft vergeben werden kann, die über den Unterricht hinaus auch besonders schwierige schulische Situationen meistert und das Schulleben verantwortungsbewusst mitgestaltet. Das Erreichen des Gesamtergebnisses „UB“ (Stufe 3) und besser setzt also **sowohl** einen entsprechend qualifizierten Unterricht

als auch das Meistern besonders schwieriger schulischer Situationen **und** einen das Schulleben insgesamt verantwortungsbewusst mitgestaltenden Einsatz der Lehrkraft voraus.

Dies gilt auch für Teilzeitkräfte, die eine Beurteilung „UB“ (Stufe 3) und besser erhalten sollen, wobei der Einsatz allerdings in zeitlicher Hinsicht im Verhältnis der Teilzeit angepasst ist.

Zusätzlich setzt das Gesamtergebnis „BG“ (Stufe 2) voraus, dass die Lehrkraft das Profil der Schule auf vielen relevanten Feldern entscheidend mitprägt **und** insbesondere immer wieder erfolgreich über die Schule hinaus tätig ist.

1.5 Verwendungseignung (Abschn. A Nr. 3 BuRI):

Zu beachten ist, dass die Angaben zur Verwendungseignung nicht mehr im Rahmen des Beurteilungsformblattes erfolgen, sondern vielmehr auf einem **gesonderten Blatt** unter der Überschrift „Verwendungseignung“ der Beurteilung anzuheften sind, wenn Angaben dazu möglich sind, für welche dienstlichen Aufgaben und Funktionen die Lehrkraft in Betracht kommt. Das Blatt ist als Teil der Beurteilung in deren Eröffnung einzubeziehen. Das gesonderte Blatt ist unter Angabe des Datums (der Eröffnung) vom Schulleiter und von der Lehrkraft zu unterschreiben.

Die Aussage über die Verwendungseignung erfolgt unabhängig davon, ob ein solcher Dienstposten an der Schule in absehbarer Zeit realisiert werden kann und auch unabhängig davon, ob im Augenblick bei der Lehrkraft Bereitschaft zu einer entsprechenden Verwendung besteht. Eine Verwendungseignung ist z. B. auch dann anzugeben, wenn eine Lehrkraft wegen ihrer familiären Situation zurzeit nicht an einer Funktion interessiert ist.

Für die Prädikate „UB“ und besser ist grundsätzlich eine Verwendungseignung abzugeben.

1.6 Unterrichtsbesuche (Abschn. A Nr. 4.1.1 bis 4.1.3 BuRI):

a. Bei Einwendungen gegen dienstliche Beurteilungen wird häufig eine zu geringe Zahl von Unterrichtsbesuchen moniert. Auf Abschn. A Nr. 4.1.1 zweiter Absatz und Nr. 4.1.2 erster Absatz BuRI wird insofern besonders Bezug genommen. Es ist also eine **ausreichende Zahl** unangekündigter, über den Beurteilungszeitraum verteilter Unterrichtsbesuche vorzunehmen.

Liegt ein Versetzungsgesuch vor, ist die Lehrkraft so rechtzeitig zu besuchen, dass die Beurteilung vorzeitig abgeschlossen werden kann.

Der möglichst bald nach dem jeweiligen Unterrichtsbesuch erfolgenden **Besprechung** über die dabei gemachten Beobachtungen kommt eine besondere Bedeutung zu. Eine solche Besprechung kann nicht in das Belieben der besuchten Lehrkraft oder des Beurteilenden gestellt werden. Das Gespräch mit der beurteilten Lehrkraft ist wesentliches Mittel, die Transparenz der dienstlichen Beurteilung zu erreichen; die Lehrkraft wird hierdurch in den Entstehungsprozess der Beurteilung eingebunden. Sie darf nicht erst bei der Eröffnung der Beurteilung mit Mängeln in ihrer Aufgabenerfüllung konfrontiert werden, damit die Möglichkeit eröffnet wird, diese Mängel bis zur Beurteilung abzustellen (Abschn. A Nr. 1.3.2 zweiter Abschnitt BuRI).

b. War die Lehrkraft während des Beurteilungszeitraumes in einem erheblichen Umfang ihrer dienstlichen Aufgaben an eine **nicht mit unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle teilabgeordnet oder teilbeurlaubt** (z. B. Zentrale/r Fachleiter/in, Fachmitarbeiter/in beim Ministerialbeauftragten, Teilzeitreferent/in im ISB), so stellt diese Stelle dem Beurteilenden einen Beurteilungsbeitrag zur Verfügung. Die letzte Verantwortung für die dienstliche Beurteilung bleibt aber stets beim Beurteilenden.

c. Da sich die Beurteilung auf die gesamten während des Beurteilungszeitraumes erbrachten Leistungen erstrecken muss, ist es erforderlich, dass **Schulleiter, die eine Beurteilung wegen Eintritts in den Ruhestand oder die Freistellungsphase gewährter Altersteilzeit nicht mehr selbst erstellen**, ihren Nachfolgern einen qualifizierten, d. h. lesbaren und aussagekräftigen Beurteilungsbeitrag zu den einzelnen Beurteilungsmerkmalen übergeben bzw. hinterlassen. Hierbei muss insbesondere deutlich sein, welche Unterrichtsbesuche durchgeführt wurden, welches Ergebnis sie hatten und welche beurteilungsrelevanten Beobachtungen gemacht werden konnten.

Da bereits jetzt der längste Teil des Beurteilungszeitraumes verstrichen ist, sollte das übergebene bzw. hinterlassene Material auch erkennen lassen, welche Beurteilung der wesentlichen Beurteilungsmerkmale und welches Gesamtergebnis der scheidende Schulleiter für angemessen hält. Eine zusätzliche mündliche Erläuterung des Materials mit dem Nachfolger ist zu gegebener Zeit angebracht.

Ein qualifizierter Beurteilungsbeitrag ist Bestandteil einer ordnungsgemäßen Übergabe der Amtsgeschäfte und gleichzeitig Erfordernis der Fürsorgepflicht für die unterstellten Beamten.

1.7 Einbeziehung von Zielvereinbarungen (Abschn. A Nr. 4.1.4 BuRI):

Es sind nur **schriftlich festgelegte und zu den Personalunterlagen genommene** Zielvereinbarungen, die zur Erfüllung der Dienstaufgaben getroffen wurden, Gegenstand der dienstlichen Beurteilungen. Gewöhnliche Mitarbeitergespräche sind somit nicht einzubeziehen, auch dann nicht, wenn über deren Inhalt eine Aufzeichnung existiert.

1.8 Gleichbehandlung, Teilzeit (Abschn. A Nr. 4.1.6 BuRI):

Die von der Verfassung gebotene Gleichbehandlung von Männern und Frauen ist auch bei der dienstlichen Beurteilung zu beachten. Niemand darf seines Geschlechts wegen schlechter oder besser beurteilt werden. Es ist ferner darauf zu achten, dass auch bei der Aussage über die Verwendungseignung niemand seines Geschlechts wegen benachteiligt oder bevorzugt wird.

Die Tatsache der Teilzeitbeschäftigung darf nicht negativ bewertet werden.

1.9 Zwischenbeurteilungen (Abschn. A Nr. 4.3 BuRI):

Nachdem Zwischenbeurteilungen nur sicherstellen sollen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraumes gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung der Lehrkraft bei der nächsten periodischen Beurteilung berücksichtigt werden kann, und der Dienstvorgesetzte bei der Erstellung der periodischen Beurteilung nicht zu stark an die Zwischenbeurteilung bei den Einzelmerkmalen vergebenen Prädikate gebunden werden soll, sind Zwischenbeurteilungen ohne Vergabe von Bewertungsstufen zu den Einzelmerkmalen und ohne Gesamtergebnis zu erstellen.

In der Zwischenbeurteilung ist zu einer eventuellen Verwendungseignung wegen ihrer besonderen Zwecksetzung nicht Stellung zu nehmen. Äußerungen über eine Verwendungseignung dürfen auch nicht auf einem Beiblatt angeheftet werden.

III.

Ergänzende Hinweise zur Beurteilung:

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.1980 (BayVBI 1981 S. 54) unterliegt es grundsätzlich dem pflichtgemäßen Ermessen des Beurteilenden, wie er die ihm aufgegebene, für zukünftige

Personalentscheidungen verwertbare Aussage zu den einzelnen Beurteilungsmerkmalen gestalten und begründen und worauf er im Einzelnen die Gesamtbeurteilung der Lehrkraft und seine Äußerung über deren weitere dienstliche Verwendung stützen will. Der Beurteilende wird sich hierbei häufig auf die Angabe zusammenfassender Werturteile aufgrund einer unbestimmten Vielzahl nicht benannter Einzeleindrücke und Einzelbeobachtungen während des Beurteilungszeitraumes beschränken. In diesem Falle muss der Beurteilende auf Rückfrage der überprüfenden Stelle oder bei einer Auseinandersetzung über die Richtigkeit der Beurteilung in der Lage sein, die Werturteile durch weitere nähere Darlegungen plausibel zu machen, so dass das Werturteil keine formelhafte Behauptung bleibt, sondern für die beurteilte Lehrkraft einsichtig und für außenstehende Dritte nachvollziehbar wird. Dies gilt sowohl für positive als auch für negative Werturteile. Soweit anstelle von Werturteilen einzelne Tatsachen oder Vorkommnisse in der dienstlichen Beurteilung erwähnt werden, unterliegt deren Richtigkeit der vollen Nachprüfung.

Schriftliche Beurteilungsgrundlagen (z. B. Aufzeichnungen des Schulleiters über Unterrichtsbesuche, sonstige Beiträge Dritter) sind in jedem Fall für die Zeit von **zwei Jahren** nach Eröffnung der Beurteilung, bei deren Anfechtung **bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzuheben**.

IV.

Einwendungen, Rechtsbehelfe:

1. Lehrkräfte, die sich nicht zutreffend beurteilt glauben, können schriftlich **Einwendungen** erheben. Für etwaige Einwendungen soll ihnen **vor** der Vorlage der Beurteilungen an den Ministerialbeauftragten eine Überlegungsfrist von drei Wochen nach der Eröffnung eingeräumt werden. Danach erhobene Einwendungen sind nachzureichen. Die Lehrkraft ist dann aber darauf hinzuweisen, dass deren Berücksichtigung im Überprüfungsverfahren nicht mehr sicher gestellt ist (Abschn. A 4.8 BuRI).

Die Überprüfung der Beurteilungen sowie die formlose Verbescheidung der Einwendungen durch den Ministerialbeauftragten sind Bestandteil des Beurteilungsverfahrens.

Der Beurteilende wird zu bedenken haben, dass seine Stellungnahme zu den Einwendungen der Lehrkraft dieser nach Abschn. A Nr. 4.9 Buchst. b BuRI spätestens bei der nochmaligen Eröffnung der Beurteilung oder bei einer Ablehnung der Änderung der überprüften Beurteilung bekannt zu geben ist.

Die Einwendungen und die Stellungnahme des Schulleiters sind den Ministerialbeauftragten in zweifacher Fertigung vorzulegen.

2. Lehrkräfte, die **nach** Abschluss des Überprüfungsverfahrens einschließlich der formlosen Verbescheidung von Einwendungen die Beurteilung nicht akzeptieren wollen, haben die Möglichkeit, gegen die Beurteilung **Widerspruch** einzulegen **oder** nach Maßgabe der Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) **Klage** zum örtlich zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

Zuständig für die Entscheidung über den Widerspruch ist der beurteilende Schulleiter. In den Sonderfällen nach Nr. I.6.1 Buchst. b ist der im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung schulleitende Beamte zuständig, der gegebenenfalls den beurteilenden ausgeschiedenen Schulleiter beteiligt.

Durch die Bestätigung im Wege der Überprüfung wird die Beurteilung nicht zu einem nach außen gerichteten Akt der vorgesetzten Dienstbehörde. Der Ministerialbeauftragte wird jedoch ausnahmsweise zuständig, wenn die Beurteilung im Überprüfungsverfahren durch ihn abgeändert wird und der Widerspruch oder die Klage sich gegen diese Abänderung richtet.

Ein Widerspruch oder eine Klage ist erst dann zulässig, wenn das Beurteilungsverfahren abgeschlossen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Ministerialbeauftragte seine Überprüfung abgeschlossen und dabei über etwaige Einwendungen entschieden hat.

Erst dann liegt eine mit Widerspruch oder Klage anfechtbare Beurteilung vor.

Erhebt die Lehrkraft vor dem Abschluss des Überprüfungsverfahrens „Widerspruch“, ist dieser in Einwendungen umzudeuten und bei der Überprüfung zu berücksichtigen. Werden nach der Überprüfung „Einwendungen“ erhoben, sind diese regelmäßig als Widerspruch zu behandeln.

Im Widerspruchsverfahren ist die Beurteilung erneut in vollem Umfang nachzuprüfen. Sofern der Schulleiter im Widerspruchsverfahren von dem von ihm vorher angelegten Beurteilungsmaßstab, der vom Ministerialbeauftragten aufgrund des sich auf den MB-Bezirk erstreckenden Überblicks bestätigt wurde, abweichen oder die Beurteilung sonst erheblich ändern möchte, hat er dies mit dem Ministerialbeauftragten rechtzeitig abzustimmen.

Im Übrigen muss die Widerspruchsentscheidung ordnungsgemäß begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden. Auf das Vorbringen der Widerspruchsbegründung ist im Einzelnen einzugehen, auch soweit dabei frühere Einwendungen wiederholt werden.

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung steht dem Dienstvorgesetzten bei dienstlichen Beurteilungen - ihrem Wesen als persönlichkeitsbedingte Werturteile entsprechend - eine der gesetzlichen Regelung immanente Beurteilungsermächtigung zu, deren verwaltungsgerichtliche Kontrolle nur beschränkt möglich ist. Die Rechtmäßigkeitskontrolle durch die Gerichte hat sich darauf zu beschränken, ob der Dienstvorgesetzte von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, die anzuwendenden Be-

griffe oder den gesetzlichen Rahmen, in dem er sich frei bewegen kann, verkannt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schmid

Ministerialdirigent